

Verordnung des Regierungsrates über das Zivilstandswesen

vom 14. Juni 2005 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Zivilstandswesen ²⁾ und ist in diesem Bereich Ausführungsvorschrift zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ³⁾.

Zweck

§ 2

Die Zivilstandsämter der Bezirke haben ihren jeweiligen Amtssitz in Amriswil, Arbon, Diessenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Sirnach, Steckborn und Weinfelden.

Amtssitz

§ 3 ⁴⁾

Unter Vorbehalt von Artikel 57 der Zivilstandsverordnung (ZStV ⁵⁾) können die Gemeinden Geburten, Todesfälle, Trauungen und eingetragene Partnerschaften periodisch veröffentlichen.

Veröffentlichung
von Zivilstands-
fällen

§ 4

Urteile der kantonalen Gerichte, die eine Änderung des Personenstandes zur Folge haben, sind dem Zivilstandsamt mitzuteilen, welches seinen Amtssitz im Bezirk des erstinstanzlichen Gerichts hat.

Mitteilung von
Gerichtsurteilen

¹⁾ Vom Bund genehmigt im August 2005.

²⁾ SR 211.112

³⁾ 210

⁴⁾ Fassung gemäss RRV vom 28. November 2006, vom Bund genehmigt am 3. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

⁵⁾ SR 211.112.2

§ 5

Strafbestimmung Für die Verfolgung und Beurteilung der in der Zivilstandsverordnung¹⁾ erwähnten Widerhandlungen gegen die Meldepflichten sind die ordentlichen Strafbehörden zuständig.

II. Registerführung

§ 6

Sonderzivilstandsamt

¹ Der Kanton führt ein Sonderzivilstandsamt. Dieses ist dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen angegliedert.

² Das Sonderzivilstandsamt hat folgende Aufgaben:

1. Erfassen ausländischer Entscheidungen oder Urkunden aus dem Ausland;
2. Erfassen von Entscheiden der Verwaltungsbehörden;
3. Erfassen von Verfügungsverfügungen des Bundes oder von Bundesgerichtsurteilen;
4. Beurkundung der testamentarischen Anerkennung eines Kindes (Artikel 260 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾).

§ 7

Zivilstandsereignisse mit Auslandsbezug

¹ Das Zivilstandsamt hat dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen ausländische zivilstandsamtliche Dokumente in folgenden Fällen zur Prüfung einzureichen:

1. Beurkundung einer Geburt;
2. Beurkundung einer Kindesanerkennung;
3. Entgegennahme einer Namensklärung;
4. Entgegennahme eines Gesuches um Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens;
5. ³⁾ Entgegennahme eines Gesuches um Eintragung einer Partnerschaft.

² Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen kann ausländische Dokumente von einzelnen Staaten von der Prüfungspflicht ausnehmen.

³ Bei der Beurkundung eines Todesfalles können die ausländischen zivilstandsamtlichen Dokumente dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zur Prüfung eingereicht werden.

¹⁾ SR 211.112.2

²⁾ SR 210

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 28. November 2006, vom Bund genehmigt am 3. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

§ 8

¹ Ist eine Person an ihrem Wohnort verstorben, kann der Todesfall bei der von der Gemeinde bezeichneten Amtsstelle angezeigt werden.

Anzeige eines
Todesfalles bei
der Wohn-
gemeinde

² Die von der Gemeinde bezeichnete Amtsstelle hat den Todesfall unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt schriftlich zu melden.

³ Todesfälle in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Anstalten sind direkt dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.

§ 9

¹ Das Bezirksamt ist für die Ausstellung des Leichenpasses zuständig.

Leichenpass,
ausserordentliche
Bestattungs-
bewilligung

² Das Bezirksamt ist für die ausnahmsweise Bewilligung der Bestattung gemäss Artikel 36 Absatz 2 ZStV ¹⁾ zuständig.

§ 10

¹ Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat umgehend das Bezirksamt des Auffindungsortes zu benachrichtigen.

Findelkind

² Es veranlasst umgehend die polizeilichen Ermittlungen und erstattet dem zuständigen Zivilstandsamt Meldung.

§ 11 ²⁾

¹ Für die Durchführung der Trauung wird keine Gebühr erhoben, wenn der Bräutigam oder die Braut im betroffenen Zivilstandskreis Wohnsitz hat.

Gebühr für
Trauung und
Eintragung
Partnerschaft

² Für die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft wird keine Gebühr erhoben, wenn eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner im betroffenen Zivilstandskreis Wohnsitz hat.

§ 12

Die vor 1876 von den Pfarrämtern geführten Zivilstandsregister bis zum Jahre 1800 zurück und die Zivilstandsregister, die älter als 120 Jahre sind, sind dem Staatsarchiv zur dauernden Aufbewahrung abzuliefern.

Register

¹⁾ SR 211.112.2

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 28. November 2006, vom Bund genehmigt am 3. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Ehevorbereitungsverfahren, Trauung

¹ Verfahren um Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens, die bis zum 30. Juni 2005 eingeleitet werden, können von den bisherigen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten zu Ende geführt werden.

² Die bisherigen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten können Trauungen bis zum 30. September 2005 vornehmen, wenn bis zum 30. Juni 2005 das Ehevorbereitungsverfahren abgeschlossen ist oder eine Trauungsermächtigung vorgewiesen wird.

§ 14

Übrige Zivilstandsfälle

Zivilstandsfälle, die am 30. Juni 2005 hängig sind, sind vorbehaltlich von § 13 an das Zivilstandsamt des zuständigen Bezirks zur Weiterbehandlung zu übergeben.

§ 15

Aufhebung bisherigen Rechtes

Die Verordnung des Regierungsrates über das Zivilstandswesen vom 20. Dezember 1999 wird aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung des Bundes auf den 1. Juli 2005 in Kraft.